

23.10.17**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - In - R

zu **Punkt ...** der 961. Sitzung des Bundesrates am 3. November 2017

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

COM(2017) 489 final; Ratsdok. 12181/17

A

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
R

1. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge, dass die EU verstärkt im Bereich des Strafrechts gesetzgeberisch tätig wird. Dabei handelt es sich um einen für die Souveränität der Mitgliedstaaten besonders sensiblen Bereich. Rechtsetzungsinitiativen müssen vor diesem Hintergrund sorgfältig abgewogen werden. Von den eng umgrenzten Kompetenzen in diesem Bereich sollte daher äußerst behutsam Gebrauch gemacht werden. Grenzüberschreitende Aspekte können keine weitreichende Harmonisierung der Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch die EU rechtfertigen.

- EU
R
2. Der Bundesrat hat Bedenken gegen die pauschale Einbeziehung von "virtuellen Währungen" in den strafrechtlichen Schutz. Der Richtlinienvorschlag lässt eine substantiierte Darlegung eines praktischen Bedürfnisses vermissen, weshalb die "virtuellen Währungen" eine vermögenswerte Rechtsposition sein sollten, die zum jetzigen Zeitpunkt - trotz der ihnen innewohnenden Innovationspotentiale - besondere strafrechtliche Vorschriften und Ermittlungsbefugnisse bedingen. In der Praxis der Strafverfolgungsbehörden konnten bisher keine Fälle festgestellt werden, die konkrete Strafbarkeitslücken aufzeigen würden. Es fehlt bei "virtuellen Währungen" zudem an einer Echtheits- und Wertstabilitätsgarantie des Staates. Zudem ist eine "Fälschung" virtueller Währungseinheiten - zumindest bei den derzeit gebräuchlichen Systemen - technisch nur sehr schwierig zu bewerkstelligen und daher derart unwahrscheinlich, dass ein jetziges legislatives Tätigwerden nicht angezeigt ist. Schließlich können "virtuelle Währungen" von Straftätern zur Verschleierung ihrer Identität genutzt werden, was gegen eine besondere strafrechtliche Schutzbedürftigkeit spricht.
- EU
R
3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 3 bis 6 des Richtlinienvorschlags geregelten Straftaten bislang rechtsstaatliche Konturen vermissen lassen. Artikel 4 des Richtlinienvorschlags erstreckt die Strafbarkeit teilweise weit in das Vorfeld des Eintritts eines (Vermögens-)Schadens. [Artikel 5 des Richtlinienvorschlags geht mit seinem Verzicht auf die bislang unrechtsgründende "Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unzulässigen Vermögensvorteil zu verschaffen" weit über den bisherigen Regelungsgehalt des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates hinaus und stellt zivilrechtlich unbegründete Transaktionen pauschal unter Strafe, ohne dass dafür eine Begründung ersichtlich wäre.] Insoweit fehlt es auch an einer Harmonisierung der Unrechtstatbestände mit der Richtlinie 2013/40/EU vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme. Auch die pauschale Anordnung der Versuchsstrafbarkeit in Artikel 7 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags begegnet Bedenken.
- [R]

...

- EU
R
4. Der Bundesrat hält die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinien-
vorschlags statuierte Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Strafrechts für
problematisch. Das gilt insbesondere, weil und soweit sich die damit gewählte
Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit von den tatbestandlichen
Voraussetzungen der jeweiligen Strafvorschrift löst und sich auch nicht auf
völkerrechtlich anerkannte Anknüpfungspunkte stützen können dürfte.
- EU
R
5. Der Bundesrat gibt ferner zu bedenken, dass die in Artikel 17 des Richtlinien-
vorschlags geregelten Statistikpflichten zu einer erheblichen Mehrbelastung
der Strafverfolgungsbehörden führen würden, nachdem die in Artikel 3 bis 6
des Richtlinienvorschlags geregelten Straftaten in Deutschland absehbar durch
diverse und zugleich nicht auf den Anwendungsbereich des Richtlinienvor-
schlags begrenzte Strafnormen umgesetzt würden. Die möglichen Erkenntnis-
interessen stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zu diesem Mehraufwand
und der damit einhergehenden Zurückstellung der Belange der Strafver-
folgung. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Rahmen der
weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Pflichten mit den
bestehenden nationalen Statistikinstrumenten erfüllt werden können.
- EU
R
6. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

7. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.